

# MITTEILUNGSVORLAGE

|  |              |                  |                               |
|--|--------------|------------------|-------------------------------|
|  |              |                  | <b>Vorlage-Nr.: M 26/0201</b> |
| <b>321 - Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben</b> |              |                  | <b>Datum: 04.05.2026</b>      |
| <b>Bearb.:</b>                                       | Wollny, Sina | <b>Tel.:</b> 133 | <b>öffentlich</b>             |
| <b>Az.:</b>  |              |                  |                               |

| Beratungsfolge  | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|-----------------|----------------|---------------|
| Umweltausschuss | 20.05.2026     | Anhörung      |

**Beantwortung der Anfrage vom 15.04.2026 TOP 11.3 der SPD Fraktion zum Thema "Leinenpflicht im Wald"**

**Fragestellungen:**

1. Sind der Verwaltung Vorfälle bekannt, bei denen durch frei laufende Hunde im Wald dort lebende Wildtiere, andere Hunde, Pferde und Reiter oder auch Menschen gebissen oder gefährdet wurden?
  
2. Wie können die Hinweisschilder auf die Leinenpflicht deutlicher und auffälliger gemacht werden?
  
3. Ist es geplant, zumindest an Stellen, an denen Hundebesitzer häufig den Wald betreten (z.B. Waldparkplatz Syltkuhlen, Hundelauf) größere Hinweistafeln zu installieren mit Erklärungen und Hinweisen auf den Naturschutz?

**Beantwortung:**

Die Regelung, welche besagt, dass Hunde im Wald angeleint nur auf Waldwegen mitgeführt werden dürfen, ergibt sich aus dem Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG). Die Forstbehörden haben gemäß § 33 LWaldG darüber zu wachen, dass die Bestimmungen nach diesem Gesetz erfüllt werden und Zuwiderhandlungen zu verhüten und zu verfolgen. Die sachliche Zuständigkeit, soweit nicht anders geregelt, liegt bei der unteren Forstbehörde, vgl. § 34 LWaldG.

Untere Forstbehörde ist gemäß § 32 Abs. 2 LWaldG das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung.

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 38 LWaldG i.V.m. der OWi-Zuständigkeitsverordnung des Landes ist der Kreis Segeberg zuständig.

Ich habe Ihre Anfrage an die untere Forstbehörde und den Kreis Segeberg weitergeleitet, die Ihnen nach Rücksprache gerne für weitere Fragen zur Verfügung stehen.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei den Forstbehörden finden sich hier:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/W/wald/wald\\_01\\_Allg\\_02\\_Ansprech?nn=aaae300b-320a-4a25-a005-81f091294782](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/W/wald/wald_01_Allg_02_Ansprech?nn=aaae300b-320a-4a25-a005-81f091294782)

|                 |                     |             |  |                     |                     |
|-----------------|---------------------|-------------|--|---------------------|---------------------|
| Sachbearbeitung | Fachbereichsleitung | Amtsleitung | mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20) | Stadtrat/Stadträtin | Oberbürgermeisterin |
|-----------------|---------------------|-------------|--|---------------------|---------------------|

**Zur Frage 1:** Der Stadt Norderstedt sind keine Vorfälle bekannt, bei denen durch freilaufende Hunde im Wald dort lebende Wildtiere, andere Hunde, Pferde und Reiter oder auch Menschen gebissen oder gefährdet wurden.

**Zur Frage 2:** Dies wäre als Anregung an die Forstbehörde zu richten.

**Zur Frage 3:** siehe Antwort zu Frage 2.

Die Hinweis- und Verbotsschilder sind Schilder aus dem Fachrecht, die die Pflichten aus dem Wald- bzw. Naturschutzgesetz wiedergeben. Das Aufstellen obliegt den Waldbesitzern (z.B. Schleswig-Holsteinische Landesforsten bzw. private Eigentümer) bzw. den Forstbehörden.